

Gemeinde Bister

## Kurtaxenreglement

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Art. 1</b>	<b>Grundsatz und Zweck</b>	4
<b>Art. 2</b>	<b>Steuersubjekt</b>	4
<b>Art. 3</b>	<b>Befreiungen</b>	4
<b>Art. 4</b>	<b>Pauschale Erhebung</b>	5
<b>Art. 5</b>	<b>Gewerbliche Beherbergungsbetriebe</b>	5
<b>Art. 6</b>	<b>Zoneneinteilung</b>	6
<b>Art. 7</b>	<b>Ansätze</b>	6
<b>Art. 8</b>	<b>Jahrespauschale</b>	6
<b>Art. 9</b>	<b>Teuerung</b>	7
<b>Art. 10</b>	<b>Erhebungsorgan</b>	7
<b>Art. 11</b>	<b>Meldepflicht</b>	7
<b>Art. 12</b>	<b>Rechnungsstellung und Inkasso</b>	8
<b>Art. 13</b>	<b>Kontrolle und Missbrauchsbekämpfung</b>	8
<b>Art. 14</b>	<b>Datenschutz</b>	8
<b>Art. 15</b>	<b>Verwendung der Mittel</b>	9
<b>Art. 16</b>	<b>Rechtsmittel</b>	10
<b>Art. 17</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	10
<b>Art. 18</b>	<b>Nachforderung</b>	10
<b>Art. 19</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	11
<b>Art. 20</b>	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	11
<b>Art. 21</b>	<b>Verweis</b>	11
<b>Art. 22</b>	<b>Inkrafttreten</b>	11

## KURTAXENREGLEMENT DER GEMEINDE BISTER

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bister,

eingesehen Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB);

eingesehen Art. 957 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR);

eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

## KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundsatz und Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bister erhebt eine Kurtaxe zur Förderung des Tourismus und zur Finanzierung touristischer Infrastruktur.

<sup>2</sup> Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere:

- a) dem Unterhalt und der Verbesserung der Wanderwege und ihrer Beschilderung;
- b) der Erstellung und dem Unterhalt von Rastplätzen, Bänken und Schutzhütten;
- c) der touristischen Information und Dokumentation;
- d) der Pflege des Ortsbildes und der Landschaft;
- e) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

<sup>3</sup> Der Kurtaxenertrag darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Art. 2 Steuersubjekt

<sup>1</sup> Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Bister übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und an die Gemeinde zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

<sup>3</sup> Bei Objekten mit Jahrespauschale gemäss Art. 4 haftet der Eigentümer oder Anbieter für die pauschale Abgeltung aller Übernachtungen.

### Art. 3 Befreiungen

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bister. Als Wohnsitz gilt der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB.
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Schüler und Studenten anerkannter Walliser Schulen während der Schulperiode

d) Angehörige von Armee, Zivilschutz und Feuerwehr im Dienst

e) Teilnehmer von Jugend+Sport oder ähnlichen kantonalen Programmen

<sup>2</sup> Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

<sup>3</sup> Die Befreiungen und Ermässigungen gemäss Abs. 1 und 2 gelten nur bei effektiver Abrechnung nach Übernachtungen. Bei Objekten mit Jahrespauschale ist diese unabhängig von der Nutzung und den übernachtenden Personen geschuldet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Befreiungen oder Ermässigungen gewähren, insbesondere bei gemeinnützigen Veranstaltungen oder besonderen Härtefällen.

## **Art. 4 Pauschale Erhebung**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird als Jahrespauschale erhoben für:

a) Ferienwohnungen (auch Eigennutzung sowie Dauermiete)

b) Zimmer in Objekten mit Wohnsitz, die zur Beherbergung angeboten werden (Bed & Breakfast, Airbnb, Booking.com etc.)

c) Maiensässe und Alphütten

<sup>2</sup> Als Ferienwohnung gilt eine Wohnung, die nicht dauerhaft als Wohnsitz genutzt wird oder zur touristischen Nutzung bestimmt ist.

<sup>3</sup> Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

<sup>4</sup> Die Pauschale ist auch bei Leerstand oder ausschliesslicher Eigennutzung geschuldet.

## **Art. 5 Gewerbliche Beherbergungsbetriebe**

<sup>1</sup> Gewerbliche Beherbergungsbetriebe rechnen die Kurtaxe nach effektiven Übernachtungen ab.

<sup>2</sup> Als gewerbliche Beherbergungsbetriebe gelten:

a) Hotels, Pensionen und Gasthöfe

b) Gruppenunterkünfte und Massenlager

c) Campingplätze und offizielle Stellplätze

d) Jugendherbergen und Hostels

<sup>3</sup> Als gewerblicher Beherbergungsbetrieb gilt, wer über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt oder hauptberuflich Beherbergung anbietet.

<sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Zuordnung zur pauschalen oder effektiven Erhebung.

## KAPITEL II: TARIFE UND PAUSCHALEN

### Art. 6 Zoneneinteilung

- <sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird für die Kurtaxenerhebung in zwei Zonen eingeteilt.
- <sup>2</sup> Zone 1 (Siedlungsgebiet) umfasst alle Objekte bis und mit 1200 Meter über Meer.
- <sup>3</sup> Zone 2 (Alpperimeter) umfasst alle Objekte über 1200 Meter über Meer.
- <sup>4</sup> Massgebend für die Zonenzuteilung ist die Höhenlage des Objekts gemäss amtlicher Vermessung.

### Art. 7 Ansätze

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt CHF 2.50 pro Person und Übernachtung.
- <sup>2</sup> Für Camping und Biwakplätze beträgt die Kurtaxe CHF 1.25 pro Person und Übernachtung.

### Art. 8 Jahrespauschale

- <sup>1</sup> Die Jahrespauschale wird je Objekt gemäss Art. 4 erhoben.
- <sup>2</sup> Für Objekte in Zone 1 (Siedlungsgebiet) beträgt die Jahrespauschale:
  - a) 50 Nächte × Anzahl Betten × gültiger Kurtaxenansatz
  - b) Massgebend ist die tatsächliche Bettenzahl des Objekts.
- <sup>3</sup> Für Objekte in Zone 2 (Alpperimeter) beträgt die Jahrespauschale:
  - a) 50 Nächte × gültiger Kurtaxenansatz
  - b) Die Berechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Bettenzahl als Einheitspauschale.

## Art. 9 Teuerung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, sämtliche Ansätze und Pauschalen der Teuerung anzupassen.

<sup>2</sup> Die Anpassung erfolgt auf Basis des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und darf maximal der kumulierten Teuerung seit der letzten Anpassung entsprechen.

<sup>3</sup> Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

<sup>4</sup> Die angepassten Tarife werden mit der Jahresrechnung mitgeteilt.

# KAPITEL III: ERHEBUNG UND KONTROLLE

## Art. 10 Erhebungsorgan

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bister ist für die Erhebung der Kurtaxe zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die operative Durchführung an die Gemeindeverwaltung delegieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller kurtaxenpflichtigen Objekte.

## Art. 11 Meldepflicht

<sup>1</sup> Pauschalpflichtige Objekte:

a) Die Eigentümer oder Anbieter melden der Gemeinde jährlich bis zum 15. Januar die Anzahl der effektiven Übernachtungen des Vorjahres zu statistischen Zwecken.

b) Die gemeldeten Übernachtungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Jahrespauschale.

c) Änderungen bezüglich Eigentum, Angebot oder Bettenzahl sind unverzüglich zu melden.

d) Neue Beherbergungsangebote (B&B, Zimmervermietung etc.) sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

<sup>2</sup> Effektiv abrechnende Betriebe:

a) Gewerbliche Beherbergungsbetriebe melden jährlich bis zum 15. Januar die Anzahl der Übernachtungen des Vorjahres.

b) Diese Meldung dient als Grundlage für die Kurtaxenabrechnung.

c) Die Abrechnung hat eine detaillierte Aufstellung der Übernachtungen zu enthalten.

<sup>3</sup> Die Meldungen sind wahrheitsgetreu zu erstatten. Falsche Angaben werden nach Art. 17 geahndet.

## **Art. 12 Rechnungsstellung und Inkasso**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug wird nach einmaliger Mahnung der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso selbst vornehmen oder an Dritte übertragen.

## **Art. 13 Kontrolle und Missbrauchsbekämpfung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

<sup>2</sup> Gewerbliche Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Einsicht in ihre Gästebücher, Buchungsunterlagen und andere relevante Dokumente zu gewähren.

<sup>3</sup> Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration kann die Gemeinde eine amtliche Einschätzung vornehmen und die betroffenen Personen zur Stellungnahme auffordern.

<sup>4</sup> Zur Aufdeckung von Missbrauch ist die Gemeinde berechtigt, Daten aus anderen gemeindlichen Betriebszweigen zur Plausibilisierung heranzuziehen.

<sup>5</sup> Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen dieses Reglement werden die Strafbestimmungen gemäss Art. 17 angewendet.

## **Art. 14 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt und bearbeitet folgende Personendaten:

a) Von Eigentümern und Anbietern: Name, Adresse, Kontaktdaten, Eigentumsverhältnisse, Objektdaten, Bettenzahl, Vermietungstätigkeit

b) Von gewerblichen Beherbergungsbetrieben: Betriebsdaten, Gästelisten, Übernachtungszahlen, Buchungsunterlagen

c) Zahlungs- und Inkassodaten

<sup>2</sup> Die erhobenen Daten dürfen ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Erhebung, Verwaltung und Inkasso der Kurtaxe

b) Führung des Verzeichnisses kurtaxenpflichtiger Objekte

c) Betrugsbekämpfung und Missbrauchsauftdeckung über alle Betriebszweige der Gemeinde

- d) Durchsetzung von Forderungen und Strafverfolgung
- e) Erstellung anonymisierter Statistiken für die Tourismusplanung

<sup>3</sup> Aufbewahrung und Löschung:

- a) Abrechnungsunterlagen und Belege: 10 Jahre gemäss Art. 957 OR
- b) Kontroll- und Strafakten: 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens
- c) Statistische Daten: unbefristet in anonymisierter Form
- d) Nach Ablauf der Fristen sind die Daten zu vernichten oder zu anonymisieren, sofern sie nicht zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen

<sup>4</sup> Die Gemeinde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Fälschung, Vernichtung, Verlust oder anderen widerrechtlichen Bearbeitungen.

<sup>5</sup> Betroffene Personen haben das Recht:

- a) Auskunft über die sie betreffenden Daten zu verlangen
- b) Die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen
- c) Die Vernichtung widerrechtlich bearbeiteter Daten zu verlangen
- d) Der Datenbearbeitung zu widersprechen, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht

<sup>6</sup> Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 sowie den eidgenössischen Datenschutzbestimmungen.

## **Art. 15 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt jährlich ein Budget für die Verwendung der Kurtaxenerträge.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstattet der Urversammlung jährlich Bericht über die Verwendung der Kurtaxenerträge.

## KAPITEL IV: RECHTSMITTEL UND STRAFBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### Art. 17 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b) die Melde- oder Zahlungspflichten verletzt;
- c) die Kontrollorgane bei ihrer Tätigkeit behindert;
- d) in anderer Weise gegen dieses Reglement verstösst;

wird mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Verhängung von Bussen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

### Art. 18 Nachforderung

<sup>1</sup> Zu Unrecht nicht erhobene Kurtaxen können während fünf Jahren nachgefordert werden.

<sup>2</sup> Bei vorsätzlicher Hinterziehung verlängert sich die Nachforderungsfrist auf zehn Jahre.

<sup>3</sup> Nachforderungen sind zu verzinsen.

## KAPITEL V: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Bestehende Jahrespauschalen gelten bis zum Ende der laufenden Periode weiter.

<sup>2</sup> Die neuen Ansätze gelten ab dem auf das Inkrafttreten folgenden Monatsersten.

### Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gemeindereglemente aufgehoben.

### Art. 21 Verweis

<sup>1</sup> Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

### Art. 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2026, in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der  
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen

Genehmigt durch die Urversammlung am 17. Dezember 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der  
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen